

§ 1 NÖ DPV § 1

NÖ DPV - NÖ Distanzprogrammverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Länge der bei Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Reisedstrecke ist an Hand des elektronischen Distanzprogramms "NOE Distanzanzeiger" in der Version "V 1.5.2." festzustellen.

In Kraft seit 01.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at